	echts der Erneuerbaren Energien im S						
	ung zur Weiterentwicklung des bundes						
	Letztverbraucher zur Ermittlung der E						
	t nach priviligierten und nicht-priviligi	erten Anteil.					
Erfassungsbogen für die Regel							
Name Unternehmen							
(Lieferant)							
Amprion Lieferantenkürzel:							
Betriebsnummer BNetzA		Jahresmeldung 2011					
Abgabedatum							
Zurücksenden bitte an:		Bitte füllen Sie im Erhebungsbogen aus-					
	Rheinlanddamm 24	schließlich die hierfür vorgesehenen Felder					
	44139 Dortmund	mit dem vorgesehenen Format aus. Nehmen					
		•					
	mailto:eeg@amprion.net	Sie bitte keine Änderungen vor.					
Befreiung von der Pflicht zur							
Abnahme von EEG-Mengen		Bei "ja" sind nur weitere Angaben im					
nach § 37 Abs 1. S.2 EEG2009		Tabellenblatt 'EEG-Befreiung' auszufüllen.					
im Abrechnungsjahr 2011	nein						
Stromabsatz an Letztverbraucher							
gesamt in 2011 für den die EEG-							
Umlage nach § 3 Abs. 1		kWh					
AusglMechV zu zahlen ist (inkl.		KVVII					
Lieferungen an privilegierte							
Letztverbraucher)	0						
davon privilegierter							
Letztverbraucherabsatz in 2011		kWh					
(ausschl. privilegierte Härtefall- menge ohne Sockelbetrag)							
menge office Sockerbetrag)	0						
Datendefinition:	1						
Name Unternehmens	Vollständiger Unternehmensname des Stror	mlioforanton, Sowoit dia Pachteform					
Name Ontemenmens	Namensbestandteil ist, ist sie ebenfalls anzu						
Amprion Lieferantenkürzel:	Lieferantenkürzel gem. EEG-Rechnungen (I						
Betriebsnummer BNetzA	Die achtstellige Betriebsnummer wird von de						
Detriebariammer Breeze	Zuordnung und Identifikation des Unternehn						
	_	d.h. 2000xxxx, zu erkennen (z. B.: 20001234).					
	1						
Befreiung von der Pflicht zur	Dieses Feld ist mit 'ja' zu beantworten, f	alls Ihr Unternehmen im					
Abnahme von EEG-Mengen nach	Abrechnungszeitraum 2011 mindestens 50% Strom im Sinne der §§ 12-33 EEG						
§ 37 Abs. 1 S.2 EEG im	geliefert hat und Sie damit von der Verp						
Abrechnungsjahr 2011	vom Übertragungsnetzbetreiber nach §						
Stromabsatz an Letztverbraucher	Die in 2011 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucher gelieferte						
gesamt in 2011,		cher sind jene Letztverbraucher, welche nach					
für den die EEG-Umlage nach	§§ 40-44 EEG entlastet werden. Da die EEG-Stromabnahmepflicht der Stromlieferanten						
§ 3 Abs. 1 AusglMechV zu	nach § 37 Abs.1 EEG von der Belieferung von Letztverbrauchern abhängt und sich						
zahlen ist	gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 EEG nach der an L	etztverbraucher gelieferten Strommenge					
	bemisst, ist unter dem Letztverbraucher	absatz gesamt nicht der Eigenverbrauch					
	des Stromlieferanten zu erfassen.						
davon privilegierter Letztverbrau-	Testierte, privilegierte Strommenge, die an u	unter die Härtefallregelung des § 40-44 EEG					
cherabsatz in 2011 (ausschließ.	fallenden Letztverbraucher abgegeben wurde, auf die die begrenzte EEG-Umlage von						
onorabodiz in zo i i (aussolilleis.	g-g	0,05 ct/KWh anzuwenden ist. Der sog. Selbstbehalt der privilegierten Letztverbraucher					
privilegierte Härtefallmenge ohne		stbehalt der privilegierten Letztverbraucher					

Tabellenblatt EEG-HF-Kunden	
Identifizierungsnummer des	Angabe der Identifizierungsnummer des BAFA-Bescheides für jeden einzelnen Kunden
BAFA-Bescheides	und je Abnahmestellen. Die Ident-Nr. finden sie im Bescheid unter mein Zeichen. Die
	für 2011 gültigen BAFA-Bescheide sind im Dezember 2010 ausgestellt und enden
	somit mit 2010 (z.B. 522//2010)
Name des Unternehmens des	Angabe des vollständigen Unternehmensnamen für jeden einzelnen Kunden für
produzierenden Gewerbes gem.	den gem. BAFA-Bescheinigung für das Jahr 2011 die Härtefallreglung anzuwenden ist
§ 41 EEG bzw. Schienenbahnen	
gem. § 42 EEG	
Datum BAFA-Bescheid	Austellungsdatum des BAFA-Bescheides. I.d.R. im Dezember 2010
nicht privilegierter Stromabsatz	Angabe der Strommenge (Selbsbehalt) gem. BAFA-Bescheid. Es ist unabhängig vom
in 2011 (Selbstbehalt)	tatsächlichen Verbrauch die im BAFA-Bescheid genannte Menge anzugeben. Wurde der
	Kunde von mehreren EVU'S versorgt, ist der Selbstbehalt anteilig aufzuteilen.
nicht privilegierter Stromabsatz in	Angabe der Strommenge die an das Unternehmen geliefert und von diesem an andere
2011, der vom HF-Kunden	Letztverbraucher weitergegeben wurde.
an Dritte weitergegeben wurde	
privilegierter Stromabsatz in 2011	Testierte, privilegierte Strommenge, die an unter die Härtefallregelung des § 40-44 EEG
(EEG-Umlage 0,05 ct/kWh)	fallenden Letztverbraucher abgegeben wurde, auf die die begrenzte EEG-Umlage
	anzuwenden ist.
Stromabsatz an HF-Kunden	Summe der Strommengen, Selbstbehalt, Weitergabe an Dritte und privilegierte
(Gesamt)	Strommenge die an das Unternehmen geliefert wurde.

Tabellenblatt EEG-Befreiung

Dieses Tabellenblatt ist ausschließlich von den Stromlieferanten auszufüllen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, mindestens 50% Strom im Sinne der §§ 23 bis 33 EEG während des Abrechnungszeitraum 2011 geliefert haben. Diese Lieferung von grundsätzlich nach EEG-vergütungsfähigem Strom außerhalb des bundesweiten Ausgleichsmechanismus führt zu einer Befreiung von der Verpflichtung zur Abnahme von EEG-Strom vom Übertragungsnetzbetreiber nach § 37 Abs. 1 S. 2 EEG.

Aufstellung des Letztverbraucher- Angabe der an Letztverbraucher gelieferte Strommenge unterteilt nach Regelzone.

absatzes	Aufteilung nach nicht-privilegierte und privilegierte Strommenge				
4504.200	Transmang had the Aptitiogists and privilegists stronger				
Aufstellung der Anlagen, die zur					
Erfüllung des 50%-Kriteriums					
genutzt wurden					
Anlagenschlüssel*	Um eine eindeutige Kennzeichnung der Anlage zu erlangen, wird vom anschlussver-				
Pflichtfeld	pflichteten Netzbetreiber ein alphanumerischer Anlagenschlüssel für jede EEG-Anlage				
	vergeben. Der Anlagenschlüssel ist für die gesamte Betriebsdauer der EEG-Anlage				
	unveränderlich, egal ob die Anlage Strom produziert, der in den bundesweiten Ausgleich				
	nach § 34 EEG fließt, oder direkt vom Anlagenbetreiber an einen Stromlieferanten				
	vermarktet wird. Es ist hier zwingend der vom anschlussverpflichteten Netzbetreiber				
	vergebene Anlagenschlüssel anzugeben.				
Strasse /Flurstück	Angabe der Straße oder des Flurstücks, in der die Anlage errichtet wurde.				
PLZ	Angabe der Postleitzahl				
Ort/Gemarkung	Angabe des Ortes oder der Gemarkung, in der die Anlage errichtet wurde.				
Energieträger*	Angabe des Energieträgers der EEG-Anlage				
Pflichtfeld	Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse, Geothermie, Windenergie				
	(nur Onshore, inkl. Repowering-Anlagen), Windenergie Offshore, Solar				
EEG-Strommenge in kWh*	Angabe der EEG-Strommenge, die Sie als Stromlieferant während des Kalenderjahres				
Pflichtfeld	2011 direkt vom Anlagenbetreiber abgenommen haben und die zu der Befreiung von der				
	Verpflichtung zur Abnahme von EEG-Strom vom Übertragungsnetzbetreiber nach				
	§ 37 Abs. 1 S. 2 EEG geführt hat.				
Name der Anlage	Falls Anlagenschlüssel nicht bekannt, vorhandene Angaben zur Anlage vornehmen				
Zählpunktbezeichnung	Neben dem Anlagenschlüssel dient die Zählpunktbezeichnung zur Identifizierung der				
	EEG-Anlage. Der alphanumerische Zählpunktbezeichnung wird vom anschlussver-				
	pflichteten Netzbetreiber gem. Metering Code vergeben.				
VNB der Anlagen	Vollständiger Unternehmensname des anschlussverpflichteten Netzbetreibers.				
	Soweit die Rechtsform Namensbestandteil ist, ist sie ebenfalls anzugeben.				
BNetzA-ID des VNB	Eine Liste der Betriebsnummern der Netzbetreiber steht im Energiedaten-Portal der				
	Bundesnetzagentur, im Internet zum Download zur Verfügung.				
	Direkt erreichbar ist das Energiedaten-Portal unter www.bundesnetzagentur.de/Energie				
Regelzone der Anlagen	Angabe des ÜnB: Amprion, TransnetBW, Tennet oder 50Hertz				

Angaben besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen in 2011 gem. §§ 41 und 42 EEG2009 in der Regelzone der Amprion GmbH

geni. 99 41 una 42 EEG2009 in dei Regeizone dei Amphon Ginbri									
Amprion Lieferantenkürzel:	0	Summe	0	0	0	0			
Identifizierungsnummer der Bescheinigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (s. u. Mein Zeichen)	Name des Unternehmens des produzierenden Gewerbes gem. § 41EEG2009 bzw. Schienenbahnen gem. § 42 EEG2009	Datum des BAFA Bescheides	nicht privilegierter Stromabsatz in 2011 (Selbstbehalt, EEG- Umlage 3,530 ct/kWh)	nicht privilegierter Stromabsatz in 2011, der vom HF-Kunden an Dritte weitergegeben wurde		Stromabsatz an HF- Kunden (Gesamt)			
522//2010	Name, Anschrift	TT.MM.JJJJ	kWh	kWh	kWh	kWh			

Angaben zum Wegfall der Ver	rpflichtung zur Abn	ahme von EEG-Me	ngen		
gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 EEG2	2009				
Amprion Lieferantenkürzel:	0				
Aufstellung des Letztverbrauche	rabsatzes		Verhältnis EEG-	Strommenge zu Letz	tverbraucherabsatz
Regelzone	Letztverbraucherabsatz in	nicht-privilegierter Letztverbraucherabsatz in	privilegierter Letztverbraucherabsatz in		0,0%

Regelzone	Letztverbraucherabsatz in kWh	nicht-privilegierter Letztverbraucherabsatz in kWh	privilegierter Letztverbraucherabsatz in kWh
Amprion GmbH	0		
TransneTBW GmbH	0		
Tennet TSO GmbH	0		
50Hertz Transmission GmbH	0		
Gesamt	0	0	0

Aufstellung der Anlagen, die zur Erfüllung des 50%-Kriteriums genutzt wurden

Anlagenschlüssel*	Strasse / Flurstück	PLZ	Ort/Gemarkung	Energieträger*	EEG-Strommenge in kWh*	Name der Anlage - falls kein Anlagenschlüssel vorhanden -	Zählpunktbezeichnung	VNB der Anlagen	BNetzA-ID des VNB	Regelzone der Anlagen
	Flurstuck		•		,	- falls kein Anlagenschlussel vorhanden -		-		•
	†									
	†									
	ļ									
	1									
	†									